

Hinweise zu Meldepflicht und Haltungsauflagen in Thüringen

Hintergrund

Viele privat gehaltene Amphibien, Reptilien und Wirbellose gehören geschützten Arten an und unterliegen deshalb Handelsbeschränkungen. Außerdem erwachsen aus einem Schutzstatus Auflagen für Käufer und Verkäufer. Es gibt eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, die zu beachten sind. Durch die föderale Struktur unseres Bundesstaates sind die Verantwortlichkeiten für die Überwachung und Durchführung des Artenschutzes und der Haltung teilweise bei den einzelnen Bundesländern, was die Orientierung im Behördenschwungel weiter erschwert. Der folgende Text kann naturgemäß keine umfassende Darstellung aller gesetzlicher Regelungen sein, er soll Ihnen jedoch einen Weg durch die Instanzen weisen.

Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Grundlage der Haltung von und des Handels mit geschützten Arten ist die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Durch sie wurden die EU-Artenschutzverordnung (EU-ArtSchV) sowie das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) in nationales Recht umgesetzt. Die BArtSchV gilt bundesweit und steht über Landesrecht, so dass ihre Regelungen im gesamten Bundesgebiet einheitlich sind. Sie ist umfangreicher als CITES und EU-ArtSchV und umfasst den Schutz einheimischer Arten, welche durch die EU-ArtSchV nicht erfasst sind. Daneben gibt es noch weitere Verordnungen, die für die Terraristik eher nicht relevant sind. Die BArtSchV stellt alle in Deutschland vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten unter Schutz. Über der BArtSchV steht als umfassende Rechtsgrundlage das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dort nachzulesen sind Definitionen, Verbote, Sanktionen bei Verstößen usw. Die Texte aller den Artenschutz betreffenden Regelungen können im Internet unter http://www.bfn.de/0302_regelungen.html bzw. beim CITES (www.cites.org) nachgelesen werden. Für den Artenschutz in Deutschland zuständig ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN), eine Bundesbehörde, die direkt dem Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz unterstellt ist.

Dokumentenpflicht für geschützte Arten

Die BArtSchV stellt verschiedene Arten unter Schutz, die je nach Bedürftigkeit in verschiedene Klassen unterteilt werden, welche entsprechend in Anhängen gelistet werden. Dabei handelt es sich um Positivlisten, d. h. die nicht in diesen Anhängen gelisteten Arten sind nicht geschützt. Es gibt „streng geschützte“ sowie „besonders geschützte“ Arten, wobei erstere die in Anhang I und letztere die in Anhang II CITES gelistete Arten enthalten, aber darüber hinaus weitere Arten, beispielsweise alle europäischen Amphibien und Reptilien. Sie müssen sich daher aktiv selbst darum kümmern, ob Tiere, die Sie erwerben oder abgeben wollen, geschützt sind. Dazu leistet die Artenschutzdatenbank Wisia, erreichbar unter <http://www.wisia.de/> sehr gute Dienste. Die BArtSchV inkl. dem Anhang der geschützten Arten kann man sich unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bartschv_2005/gesamt.pdf als pdf herunterladen. Finden Sie die für Sie interessante Art in einer dieser Listen, müssen Sie weitergehende Vorschriften beachten.

„Streng geschützte“ Arten (Anhang A): Diese dürfen für kommerzielle Verwendung nicht der Natur entnommen und nicht gehandelt werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, die eine legale Haltung zulassen. Erwerben Sie ein Anhang A-Tier (z. B. eine der beliebten Griechischen Landschildkröten *Testudo hermanni boettgeri*), müssen Sie folgende Dokumente mit dem Tier / den Tieren übernehmen:

- Befreiung vom Vermarktungsverbot des Verkäufers (diese bescheinigt dem Verkäufer die Legalität seiner Elterntiere und Nachzuchten)
- Herkunftsnachweis für jedes Tier
- Dokumentation einer erfolgten Kennzeichnung (s. u.)
- Kaufvertrag

„Besonders geschützte“ Arten (Anhang B): Für diese Arten ist in beschränktem Maß eine Naturentnahme („Wildfänge“) gestattet, deren jährliche Quote vom CITES festgelegt ist. Erwerben Sie ein Anhang B-Tier (z. B. einen Taggecko der Gattung *Phelsuma*), müssen Sie folgende Dokumente mit dem Tier / den Tieren übernehmen:

- **Herkunftsnachweis** für jedes Tier (bei Terrariennachzuchten)
- **Importgenehmigung** des Importeurs, ausgestellt vom BfN (bei Wildfängen)
- **Exportgenehmigung** der entsprechenden Behörde des Landes, in dem die Entnahme stattgefunden hat (bei Wildfängen)
- **Kaufvertrag**

Sollte eines der Dokumente fehlen oder ist der Händler/Verkäufer nicht bereit, ihnen diese auszustellen oder auszuhändigen (Herkunftsnachweis und Kaufvertrag im Original, Import- und Exportgenehmigungen als Kopie), sollten Sie von einem Kauf unbedingt Abstand nehmen. Ansonsten können Ihnen erhebliche Schwierigkeiten entstehen.

Sollten Sie **als Händler** geschützter Arten auftreten, indem Sie selbst erworbene Tiere oder Ihre eigenen Nachzuchten weitergeben, müssen Sie **dem neuen Eigentümer** die genannten Dokumente ungefragt mit dem betroffenen Tier **aushändigen**.

Inhalt des Herkunftsnachweises

Für den Herkunftsnachweis gibt es **keine formalen Vorschriften**, d. h. der Händler / Verkäufer ist in der Gestaltung frei. Der Herkunftsnachweis muss folgende **Informationen enthalten**:

- **Grundlage der Ausstellung** (z. B. § 6 BASchV)
- **Name und Anschrift** des alten Besitzers / Verkäufers / Händlers
- **Name und Anschrift** des neuen Besitzers / Käufers
- **Herkunft** (Eigenzucht, Fremdzucht, Naturentnahme)
- **Wissenschaftlicher** und falls vorhanden **Deutscher** Trivialname der Art
- **Anzahl** und falls bekannt **Geschlecht** des/der weitergegebenen Tiere/s
- **Schlupfdatum** (bei Nachzuchten)
- **Nachweisnummer** (bei Nachzuchten) bzw. **Genehmigungsnummer** (bei Naturentnahme) des/der weitergegebenen Tiere/s und seiner Elterntiere
- **Ort und Datum** der Übergabe sowie **Unterschrift** des alten Besitzers
- **Besondere Kennzeichen**, die eine Identifizierung zulassen sowie Information über eine **aktenkundige Kennzeichnung**, sofern erfolgt

Musterformulare für Kaufverträge und Herkunftsnachweise sind für DGHT-Mitglieder unter <http://www.dght.de/> im Mitgliederbereich herunterladbar.

Gültigkeitsbereich der Dokumente

Alle genannten Dokumente gelten **EU-weit**, d. h. ein in einem beliebigen Land der EU legales Tier ist in der gesamten EU legal, ein Transport von einem Land der EU in ein anderes gilt nicht als Import bzw. Export, es müssen also auch keine neuen Dokumente ausgestellt werden. Sollten Sie Tiere erwerben oder weitergeben wollen, die in einem anderen Anhang als A oder B gelistet sind oder wollen Sie einen Tiertransfer zwischen Eu- und Nicht-EU-Staaten durchführen, gelten **weitergehende Bestimmungen**, in die u. a. der Zoll involviert ist. Bitte informieren Sie sich in diesem Fall persönlich und vor allem **rechtzeitig** über die zu erledigen Formalitäten. Ich empfehle Ihnen, sich direkt an das BfN zu wenden.

Meldepflicht

Grundsätzlich gilt für alle in den Anhängen A und B gelisteten Arten der BArtSchV eine **Meldepflicht** und eine **Buchführungspflicht**. Die behördliche Zuständigkeit liegt dabei in Thüringen bei den **Unteren Naturschutzbehörden** der Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Dort muss **jede Veränderung** des Bestandes, also Neuerwerb, Abgabe, Verenden, Entweichen eines Tieres usw. **angemeldet** werden. Bei der **Anmeldung** müssen dem Amt **Kopien** der Ihnen mit dem Tier übergebenen Dokumente, mit Ausnahme des Kaufvertrages, übergeben werden. Eine **Genehmigungspflicht** besteht dagegen **nicht**. Wird ein Tier **endgültig** abgemeldet (Tod, Entweichen usw.), sind die Papiere ungültig, dann müssen behördliche Genehmigungen im **Original** der Behörde übergeben werden. Möchten Sie eigene **Nachzuchten** legal gehaltener Elterntiere abgeben, welche im **Anhang A** gelistet sind, müssen Sie vorab bei der Unteren Naturschutzbehörde eine **Befreiung vom Vermarktungsverbot** beantragen. Die Behörde **muss** Ihnen diese Befreiung **erteilen**, sie kann Ihnen nicht verwehrt werden. Weiterhin besteht für Tiere von **Anhang A-Arten** eine **Kennzeichnungspflicht**, Transponder werden aber nur

Tieren über 200g, bei Schildkröten über 500g, eingesetzt. Es steht dem Halter frei, seine Tiere auf **andere Weise** als durch Einsetzen eines Transponders zu kennzeichnen. Dabei ist insbesondere die **fotografische Dokumentation** von eindeutigen Merkmalen wie individuelle Zeichnungen, Narben etc., die eine eindeutige Zuordnung und Erkennung zulassen, zu nennen.

Buchführungspflicht bei der Haltung geschützter Arten

Weiterhin sind Halter geschützter Arten dazu verpflichtet, über Ihren Bestand lückenlos **Buch zu führen**. Wenn Sie keine Nachkommen Ihrer Tiere haben, genügt die Dokumentation zum Nachweis der legalen Haltung. Wenn Sie jedoch Nachkommen heranziehen, müssen Sie ein **Zuchtbuch** führen. Dazu können Sie die z. B. vom VDA erhältlichen Vordrucke nutzen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Das Zuchtbuch muss lediglich den **formalen Kriterien** genügen, es muss ein **fest gebundenes** Buch mit **durchgehend nummerierten Seiten** sein. Darin müssen **Schlupf von Jungtieren** mit fortlaufender Nummer sowie Veränderungen des Bestandes eingetragen werden. Bei **Abgabe von Tieren** wird auch das Datum der Abgabe sowie Name und Adresse des neuen Besitzers eingetragen. Diese Daten müssen **ebenfalls der Behörde** bei der Abmeldung **weitergegeben** werden.

Ausnahmen und Verbote. Gefährliche Tiere

Für einige Arten des Anhang B wurde die behördliche **Meldepflicht** bundesweit **aufgehoben**, weil regelmäßig Terrariennachzuchten gelingen. Diese Arten sind:

Python regius, Boa c. constrictor, Boa c. imperator, Phelsuma grandis, Phelsuma madagascariensis, Phelsuma laticauda, Iguana iguana, Trachemis scripta elegans, Dendrobates auratus, Dendrobates azureus, Bombina orientalis, Ambystoma mexicanum.

Die **Nachweis- und Buchführungspflicht** ist davon jedoch **nicht tangiert**. Verkäufer, die mit Hinweis auf den Wegfall der Meldepflicht die Herausgabe eines Herkunftsnachweises verweigern sind unseriös, auch hier sollte man unbedingt von einem Kauf absehen.

Sicherheit und öffentliche Ordnung sind in der Bundesrepublik Deutschland **Sache der Bundesländer**, die aufgrund der föderalen Struktur in diesem Bereich autonom handeln, so lange keine Bundesgesetze betroffen sind. In einigen Bundesländern sind deshalb in den letzten Jahren unterschiedliche **Gesetze** entstanden, welche die Haltung „**gefährlicher Tiere wildlebender Arten**“ zum Thema haben, am bekanntesten wohl in Hessen und Berlin. Diese Gesetze beinhalten in der Regel umfassende Haltungsverbote und verwirrende Genehmigungsverfahren. In **Thüringen** gibt es derzeit **keinerlei Gesetze**, Verordnungen oder Einschränkungen **bezüglich gefährlicher Tiere**. Von behördlicher Seite aus kann damit jedes beliebige Tier **genehmigungs- und meldefrei** gehalten werden (sofern nicht sowieso eine Meldepflicht nach der BArtSchV besteht). Einzelfälle, die aus Konflikten mit Vermietern, Nachbarn etc. resultieren, sind natürlich getrennt zu regeln.

Kleine Terrarientiere werden nach gängiger Rechtsprechung inzwischen anderen Kleintieren wie Hamstern, Meerschweinchen etc. gleichgestellt, d. h. sie müssen von einer Hausgemeinschaft **geduldet** werden, auch dann, wenn Haustiere verboten sind, da beispielsweise von kleinen Echsen, Schlangen oder auch Spinnen **keine Geräusch- und Geruchsbelästigung** ausgeht. Konflikte können jedoch auch in diesen Fällen z. B. durch laut rufende Tokehs, entlaufende Schaben etc. entstehen, weshalb zur Vorsicht geraten wird.

Ein **bundesweites Haltungsverbot** gilt für die Arten *Chelydra serpentina* (Schnapschildkröte) und *Macrolemis temminckii* (Geierschildkröte) aufgrund der **Gefahr der Faunenverfälschung** bei Entweichen.